

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 43/2012 DES RATES

vom 17. Januar 2012

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Licht von möglicherweise von Regionalbeiräten erhaltenen Gutachten die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat, für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.

- (4) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Erteilung einer Genehmigung für einen einzelnen Mitgliedstaat, seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung zu verwalten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie in Bezug auf die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾, ausgeübt werden.
- (6) Wird eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es ist sicherzustellen, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt.
- (7) Bei bestimmten TACs können die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Ziel solcher Initiativen ist es, Fangquotenregelungen zu erproben, die Rückwürfe und damit die Verschwendung verwertbarer Fischereiresourcen ausschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden die Ressourcen und damit den Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die genannten

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Fangquotenregelungen dagegen stellen einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Verwirklichung einer rationellen Rückwurfsteuerung sollten bei einer vollständig dokumentierten Fischerei sämtliche Vorgänge auf See erfasst werden, und weniger die Anlandungen im Hafen. Die Auflagen, unter denen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Fangmengen gewähren, sollten daher unter anderem den Einsatz von CCTV-Überwachungskameras vorsehen, verbunden mit einem System von Sensoren. So sollten alle an Bord behaltenen und alle zurückgeworfenen Teilfänge im Einzelnen aufgezeichnet werden können. Eine Beobachterregelung zur Überwachung in Echtzeit an Bord wäre weniger wirksam, weniger zuverlässig und teurer. Folglich ist der Einsatz von Überwachungskameras derzeit Voraussetzung für den Erfolg von Regelungen, wie etwa vollständig dokumentierten Fischereien, zur Einschränkung der Rückwürfe, solange die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ einzuhalten sind.

- (8) Die TACS sollten auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren, und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere auf den Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur und der betroffenen Regionalbeiräte zum Ausdruck gebracht haben.
- (9) Die TACS für Bestände, für die Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sind die TACS für Seehecht, Kaisergranat und Seezunge in der Biskaya und im westlichen Ärmelkanal, für Hering in den Gewässern westlich Schottlands und für Kabeljau im Kattegat, westlich Schottlands und in der Irischen See nach Maßgabe folgender Verordnungen festzusetzen: Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands⁽²⁾; Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel⁽³⁾; Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biskaya⁽⁴⁾; Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal⁽⁵⁾; Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen⁽⁶⁾; Verord-

nung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen⁽⁷⁾ („Kabeljau-Plan“).

- (10) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.
- (11) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACS und Quoten⁽⁸⁾ sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (12) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fangtätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Die Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingestellt werden.
- (13) Kaisergranat wird in gemischten Grundfischereien zusammen mit verschiedenen anderen Arten gefangen. In dem als Porcupine Bank bekannten Gebiet westlich Irlands sollten die Kaisergranatfänge nach den Empfehlungen wissenschaftlicher Gutachten im Jahr 2012 nicht zunehmen. Um einen Beitrag zur weiteren Erholung dieses Bestands zu leisten, ist es angezeigt, die Fangmöglichkeiten in einem bestimmten Teil dieses Gebiets und in bestimmten Zeiträumen auf pelagische Arten zu beschränken, bei denen kein Kaisergranat mitgefangen wird.
- (14) Da wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, dass die TAC-Gebiete für Pollack verschiedenen biologischen Beständen entsprechen, und da diese Art vom Norden der Britischen Inseln bis in den Süden der Iberischen Halbinsel durchgängig verbreitet ist, sollte es im Hinblick auf die Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten zulässig sein, in Bezug auf einige TAC-Gebiete eine flexible Vereinbarung anzuwenden.
- (15) Für 2012 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 sowie den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008⁽⁹⁾ festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

- (16) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten. Es muss festgelegt werden, welche Codes die Mitgliedstaaten verwenden, wenn sie der Kommission Anlandedaten für die Bestände übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.
- (17) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Europäi-

schen Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2012 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2012 gelten sollten. Angesichts der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

- (18) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten ist geltendes Unionsrecht uneingeschränkt zu befolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgelegt, die EU-Schiffen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen, die nicht über internationale Verhandlungen oder Übereinkünfte reguliert werden.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
- a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2012 und
- b) Fischereiaufwandsbeschränkungen im Zeitraum 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2013.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für EU-Schiffe.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „EU-Schiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;
- b) „EU-Gewässer“ die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete;
- c) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten festen Anteil an der TAC;

- e) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- f) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008⁽²⁾;
- g) „Fischereiflottenregister der EU“ das von der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erstellte Register;
- h) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III zur Verordnung (EWG) Nr. 218/2009⁽³⁾;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (Abl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Abl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- 51° 30' N, 13° 00' W,
 — 51° 00' N, 13° 00' W,
 — 51° 00' N, 15° 00' W,
 — 53° 30' N, 15° 00' W;
- d) „VII (Porcupine Bank — Einheit 16)“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 53° 30' N, 15° 00' W,
 — 53° 30' N, 11° 00' W,
 — 51° 30' N, 11° 00' W;
- e) „Golf von Cadiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W;
- f) die CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 ⁽¹⁾.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN

Artikel 5

TACs und Aufteilung

Die TACs für EU-Schiffe in EU-Gewässern und bestimmten Nicht-EU-Gewässern und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 6

Sondervorschriften für bestimmte TACs

- (1) Die TACs für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat beschlossen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die
- a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und
- b) zu Folgendem führt:
- i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung, bei der ab 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird, wenn analytische Bestandsabschätzungen vorliegen;
- ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung, wenn keine oder nur unvollständige analytische Bestandsabschätzungen vorliegen.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2012 folgende Angaben:
- a) die beschlossenen TACs;
- b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TACs stützen, und

- c) Erläuterungen, weshalb die beschlossenen TACs den Anforderungen von Absatz 2 genügen.

Artikel 7

Zusätzliche Zuteilungen für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen

- (1) Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen. Die zusätzliche Zuteilung übersteigt nicht die Grenzen, die in Anhang I als Prozentsatz der diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Quote genannt sind.
- (2) Die zusätzliche Zuteilung gemäß Absatz 1 darf nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- a) Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind, um alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord aufzuzeichnen,
- b) die zusätzliche Zuteilung für ein einzelnes Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, beträgt nicht mehr als 75 % der bei dem Schiffstyp, zu dem es gehört, zu erwartenden Rückwürfe und steigert die ursprüngliche Quote der Schiffe auf keinen Fall um mehr als 30 %, und
- c) alle Fänge jedes Schiffes aus dem jeweiligen Bestand, für den die zusätzliche Zuteilung erfolgt, müssen auf die ihm zugeteilte Gesamtmenge angerechnet werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

Ungeachtet des Buchstaben b kann ein Mitgliedstaat ausnahmsweise einem Schiff unter seiner Flagge eine zusätzliche Zuteilung im Umfang von mehr als 75 % der bei dem Schiffstyp, zu dem das betreffende Schiff gehört, zu erwartenden Rückwürfe gewähren, sofern

- i) die zu erwartenden Rückwürfe bei dem betreffenden Schiffstyp weniger als 10 % betragen,
- ii) nachgewiesen werden kann, dass die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des CCTV-Systems zu Kontrollzwecken wichtig ist, und
- iii) eine Höchstmenge von 75 % der zu erwartenden Rückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.

Bedingen die Aufzeichnungen gemäß Buchstabe a die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Verarbeitung solcher Daten.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, so macht er die zusätzliche Zuteilung umgehend rückgängig und schließt das Schiff für den Rest des Jahres 2012 von diesen Versuchen aus.

(4) Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Zuteilung nach Absatz 1 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:

- a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;
- b) technische Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten Fernüberwachungsanlagen;
- c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;
- d) die zu erwartenden Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe und
- e) die Gesamtmenge der Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt, die diese Schiffe 2011 getätigt haben.

(5) Die Kommission kann verlangen, dass die Abschätzung der zu erwartenden Rückwürfe bei dem Schiffstyp gemäß Absatz 2 Buchstabe b einer Wissenschaftseinrichtung zur Über-

prüfung vorgelegt wird. Ohne eine Bestätigung dieser Abschätzung setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission schriftlich von den Maßnahmen in Kenntnis, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die betroffenen Schiffe die Bedingung für die zu erwartenden Rückwürfe im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b erfüllen.

Artikel 8

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

- a) die Fänge von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist oder
- b) die Fänge Anteil einer EU-Quote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese EU-Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 9

Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß

- a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, den ICES-Divisionen VIIa und VIa und den EU-Gewässern von ICES-Division Vb;
- b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadix;
- c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in ICES-Division VIIe.

Artikel 10

Besondere Aufteilungsvorschriften

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) den Tausch zugewiesener Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;

- b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 ⁽¹⁾;
- c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) Abzüge gemäß den Artikeln 37, 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

Artikel 11

Schonzeiten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2012 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seeszunge und Dornhai.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

Punkt	Breitengrad	Längengrad
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den im selben Absatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

Artikel 12

Verbote

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in EU- und Nicht-EU-Gewässern;
- b) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern, sofern in Anhang I Teil B nichts anderes bestimmt ist;
- c) Engelhai (*Squatina squatina*) in EU-Gewässern;
- d) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
- e) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
- f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.

(2) Ungewollten Fängen der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

Artikel 13

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestands-codes.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 14***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 15***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Artikel 9 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WAMMEN

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- ANHANG I: TACs für EU-Schiffe in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten:
- Teil A: Allgemeine Bestimmungen
 - Teil B: Kattegat, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, CECAF-Gebiete (EU-Gewässer) und Französisch-Guayana
- ANHANG IIA: Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, den ICES-Divisionen VIa und VIIa sowie den EU-Gewässern von ICES-Division Vb
- ANHANG IIB: Zulässiger Fischereiaufwand für die Wiederauffüllung bestimmter Bestände von südlichem Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz
- ANNEX IIC: Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands des westlichen Ärmelkanals in ICES-Division VIIe
-

ANHANG I

TACs FÜR EU-SCHIFFE IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN NACH ARTEN UND GEBIETEN

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

In den Tabellen in Teil B dieses Anhangs sind nach Arten aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete sind, sofern nichts anderes angegeben ist, Bezugnahmen auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Art(en) aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung ist nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen wiedergegeben.

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Schleimköpfe
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscyttus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon maritae</i>	CGE	Rote Tiefseekrabbe
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dipturus batis</i>	RJB	Glattrochen
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Antarktischer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfisch
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Krabben
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microcellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsche
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seezunge
<i>Solea spp.</i>	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die folgende Vergleichstabelle der gemeinsprachlichen Bezeichnungen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Antarktischer Seehecht	TOA	<i>Dissostichus Mawsoni</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes spp.</i>
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Bandrochen	RJA	<i>Rostroraja alba</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus spp.</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus spp.</i>
Chagrinrochen	RJF	<i>Leucoraja fullonica</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>

Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Glattrochen	RJB	<i>Dipturus batis</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfisch	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Krabben	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Langschnauzen-Eisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>

Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscyllium coelepis</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>
Rotbarsche	RED	<i>Sebastes</i> spp.
Rote Tiefseekrabbe	CGE	<i>Chaceon maritae</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.
Sandrochen	RJI	<i>Leucoraja circularis</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOO	<i>Solea</i> spp.
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

TEIL B

Kattegat, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII UND XIV, CECAF-Gebiete (EU-Gewässer), Gewässer Französisch-Guayanas

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	I und II (EU- und internationale Gewässer) (ARU/1/2.)
Deutschland	25		
Frankreich	8		
Niederlande	20		
Vereinigtes Königreich	42		
EU	95		
TAC	95		Analytische TAC
Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	III und IV (EU-Gewässer) (ARU/3/4-C)
Dänemark	959		
Deutschland	10		
Frankreich	7		
Irland	7		
Niederlande	45		
Schweden	37		
Vereinigtes Königreich	17		
EU	1 082		
TAC	1 082		Analytische TAC
Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (ARU/5/6/7.)
Deutschland	329		
Frankreich	7		
Irland	305		
Niederlande	3 434		
Vereinigtes Königreich	241		
EU	4 316		
TAC	4 316		Analytische TAC
Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (USK/3A/BCD)
Dänemark	12		
Schweden	6		
Deutschland	6		
EU	24		
TAC	24		Analytische TAC

Art: Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet: VI, VII und VIII (EU- und internationale Gewässer) (BOR/678-)
Dänemark	20 123
Irland	56 666
Vereinigtes Königreich	5 211
EU	82 000
TAC	82 000
	Vorsorgliche TAC

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIb, VIIc; VIaS ⁽¹⁾ (HER/6AS7BC)
Irland	3 861
Niederlande	386
EU	4 247
TAC	4 247
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VI Clyde ⁽¹⁾ (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾
	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIa ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	1 237
Vereinigtes Königreich	3 515
EU	4 752
TAC	4 752
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	490
Vereinigtes Königreich	490
EU	980
TAC	980
Vorsorgliche TAC	

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	234
Frankreich	1 302
Irland	18 236
Niederlande	1 302
Vereinigtes Königreich	26
EU	21 100
TAC	21 100
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Dieses Gebiet wird erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANE/9/3411)
Spanien	3 998
Portugal	4 362
EU	8 360
TAC	8 360
Analytische TAC	

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	82 ⁽¹⁾
Deutschland	2 ⁽¹⁾
Schweden	49 ⁽¹⁾
EU	133 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00 W); XII und XIV (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (COD/5W6-14)
Belgien	0
Deutschland	1
Frankreich	12
Irland	17
Vereinigtes Königreich	48
EU	78
TAC	78
	Vorsorgliche TAC

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIa; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer östlich von 12° 00 W) (COD/5BE6A)
Belgien	0
Deutschland	0
Frankreich	0
Irland	0
Vereinigtes Königreich	0
EU	0
TAC	0 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

(1) Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIIa (COD/07A.)
Belgien	5
Frankreich	14
Irland	251
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	109
EU	380
TAC	380
	Analytische TAC

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (COD/7XAD34)
Belgien	449
Frankreich	7 357
Irland	1 459
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	793
EU	10 059
TAC	10 059
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

Art: Heringshai <i>Limna nasus</i>	Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana, Kattegat; Skagerrak, I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU-Gewässer); CECAF 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (EU-Gewässer) (POR/3-1234)
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Irland	0 ⁽¹⁾
Spanien	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
Analytische TAC	

⁽¹⁾ Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (LEZ/2AC4-C)
Belgien	6
Dänemark	5
Deutschland	5
Frankreich	30
Niederlande	24
Vereinigtes Königreich	1 775
EU	1 845
TAC	1 845
Analytische TAC	

Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/56-14)
Spanien	385
Frankreich	1 501
Irland	439
Vereinigtes Königreich	1 062
EU	3 387
TAC	3 387
Analytische TAC	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VII (LEZ/07.)
Belgien	470
Spanien	5 216
Frankreich	6 329
Irland	2 878
Vereinigtes Königreich	2 492
EU	17 385
TAC	17 385
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (LEZ/8ABDE.)
Spanien	950
Frankreich	766
EU	1 716
TAC	1 716
Analytische TAC	
Art: Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (LEZ/8C3411)
Spanien	1 121
Frankreich	56
Portugal	37
EU	1 214
TAC	1 214
Analytische TAC	

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/56-14)
Belgien	186
Deutschland	213
Spanien	199
Frankreich	2 293
Irland	518
Niederlande	179
Vereinigtes Königreich	1 595
EU	5 183
TAC	5 183
Analytische TAC	

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VII (ANF/07.)
Belgien	2 835 ⁽¹⁾
Deutschland	316 ⁽¹⁾
Spanien	1 126 ⁽¹⁾
Frankreich	18 191 ⁽¹⁾
Irland	2 325 ⁽¹⁾
Niederlande	367 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	5 517 ⁽¹⁾
EU	30 677 ⁽¹⁾
TAC	30 677 ⁽¹⁾
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 252
Frankreich	6 968
EU	8 220
TAC	8 220
Analytische TAC	

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	2 750
Frankreich	3
Portugal	547
EU	3 300
TAC	3 300
Analytische TAC	

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Vb und VIa (EU- und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A.)
Belgien	7
Deutschland	8
Frankreich	332
Irland	985
Vereinigtes Königreich	4 683
EU	6 015
TAC	6 015
Analytische TAC	
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HAD/7X7A34)
Belgien	185
Frankreich	11 096
Irland	3 699
Vereinigtes Königreich	1 665
EU	16 645
TAC	16 645
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: VIIa (HAD/07A.)
Belgien	20
Frankreich	91
Irland	542
Vereinigtes Königreich	598
EU	1 251
TAC	1 251
Analytische TAC	
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/56-14)
Deutschland	2
Frankreich	37
Irland	92
Vereinigtes Königreich	176
EU	307
TAC	307
Analytische TAC	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0
Frankreich	3
Irland	52
Niederlande	0
Vereinigtes Königreich	34
EU	89
TAC	89
Analytische TAC	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A-C)
Belgien	186
Frankreich	11 431
Irland	5 298
Niederlande	93
Vereinigtes Königreich	2 045
EU	19 053
TAC	19 053
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: VIII (WHG/08.)
Spanien	1 270
Frankreich	1 905
EU	3 175
TAC	3 175
Vorsorgliche TAC	

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: IX und X; CEECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾
Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (HKE/3A/BCD)
Dänemark	1 531
Schweden	130
EU	1 661
TAC	1 661 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (HKE/2AC4-C)
Belgien	28
Dänemark	1 119
Deutschland	128
Frankreich	248
Niederlande	64
Vereinigtes Königreich	348
EU	1 935
TAC	1 935 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)
Belgien	284 ⁽¹⁾
Spanien	9 109
Frankreich	14 067 ⁽¹⁾
Irland	1 704
Niederlande	183 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	5 553 ⁽¹⁾
EU	30 900
TAC	30 900 ⁽²⁾

Analytische TAC
 Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Quotenübertragungen auf EU-Gewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/*8ABDE)
Belgien	37
Spanien	1 469
Frankreich	1 469
Irland	184
Niederlande	18
Vereinigtes Königreich	827
EU	4 004

Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/8ABDE.)
Belgien	9 ⁽¹⁾
Spanien	6 341
Frankreich	14 241
Niederlande	18 ⁽¹⁾
EU	20 609
TAC	20 609 ⁽²⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Quotenübertragungen auf IV und EU-Gewässer von IIa sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VI und VII: Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/*57-14)
Belgien	2
Spanien	1 837
Frankreich	3 305
Niederlande	6
EU	5 150
Art: Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet: VIIIc, IX und X: CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HKE/8C3411)
Spanien	7 870
Frankreich	756
Portugal	3 673
EU	12 299
TAC	12 299
	Analytische TAC

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: XII (internationale Gewässer) (BLI/12INT-)
Estland	2 ⁽¹⁾
Spanien	778 ⁽¹⁾
Frankreich	19 ⁽¹⁾
Litauen	7 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾
Sonstige	2 ⁽¹⁾
EU	815 ⁽¹⁾
TAC	815 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: III a; IIIbcd (EU-Gewässer) (LIN/3A/BCD)
Belgien	7 ⁽¹⁾
Dänemark	51
Deutschland	7 ⁽¹⁾
Schweden	20
Vereinigtes Königreich	7 ⁽¹⁾
EU	92
TAC	92
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd gefischt werden.

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 147
Dänemark	1 147
Deutschland	17
Frankreich	34
Niederlande	590
Vereinigtes Königreich	18 994
EU	21 929
TAC	21 929
	Analytische TAC

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer) (NEP/5BC6.)
Spanien	29
Frankreich	114
Irland	190
Vereinigtes Königreich	13 758
EU	14 091
TAC	14 091
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VII (NEP/07.)
Spanien	1 306 ⁽¹⁾
Frankreich	5 291 ⁽¹⁾
Irland	8 025 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	7 137 ⁽¹⁾
EU	21 759 ⁽¹⁾
TAC	21 759 ⁽¹⁾
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen nicht mehr als die folgenden Quoten in VII (Porcupine Bank — Einheit 16) (NEP/*07U16) gefangen werden:

Spanien	380
Frankreich	238
Irland	457
Vereinigtes Königreich	185
EU	1 260

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (NEP/8ABDE.)
Spanien	234
Frankreich	3 665
EU	3 899
TAC	3 899
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VIIIc (NEP/08C.)
Spanien	79
Frankreich	3
EU	82
TAC	82
Analytische TAC	

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: IX und X; CEECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (NEP/9/3411)	
Spanien	68	
Portugal	205	
EU	273	
TAC	273	Analytische TAC
Art: Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.	Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)	
Frankreich	Noch nicht festgelegt ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/56-14)	
Frankreich	10	
Irland	275	
Vereinigtes Königreich	408	
EU	693	
TAC	693	Vorsorgliche TAC
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIa (PLE/07A.)	
Belgien	42	
Frankreich	18	
Irland	1 063	
Niederlande	13	
Vereinigtes Königreich	491	
EU	1 627	
TAC	1 627	Analytische TAC

⁽¹⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽²⁾ Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	16
Irland	62
EU	78
TAC	78
Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	828
Frankreich	2 761
Vereinigtes Königreich	1 473
EU	5 062
TAC	5 062
Analytische TAC	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIf und VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	46
Frankreich	83
Irland	197
Vereinigtes Königreich	43
EU	369
TAC	369
Analytische TAC	
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIIh, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	11
Frankreich	22
Irland	77
Niederlande	44
Vereinigtes Königreich	22
EU	176
TAC	176
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet: VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (PLE/8/3411)
Spanien	66
Frankreich	263
Portugal	66
EU	395
TAC	395
Vorsorgliche TAC	
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/56-14)
Spanien	6
Frankreich	190
Irland	56
Vereinigtes Königreich	145
EU	397
TAC	397
Vorsorgliche TAC	
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VII (POL/07.)
Belgien	420
Spanien	25
Frankreich	9 667
Irland	1 030
Vereinigtes Königreich	2 353
EU	13 495
TAC	13 495
Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	252
Frankreich	1 230
EU	1 482
TAC	1 482
Vorsorgliche TAC	

Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: VIIIc (POL/08C.)
Spanien	208
Frankreich	23
EU	231
TAC	231
Vorsorgliche TAC	

Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet: IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POL/9/3411)
Spanien	273 ⁽¹⁾
Portugal	9 ⁽¹⁾
EU	282 ⁽¹⁾
TAC	282
Vorsorgliche TAC	

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIIIc (EU-Gewässer) (POL/*08C.) gefangen werden.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POK/7/3411)
Belgien	6
Frankreich	1 375
Irland	1 516
Vereinigtes Königreich	446
EU	3 343
TAC	3 343
Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: Ila und IV (EU-Gewässer) (SRX/2AC4-C)
Belgien	235 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Dänemark	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Deutschland	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Frankreich	37 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Niederlande	200 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	902 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	
EU	1 395 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	1 395 ⁽³⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.

⁽³⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>		Gebiet: IIIa (EU-Gewässer) (SRX/03A-C.)
Dänemark	45 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Schweden	13 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	58 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	58 ⁽²⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/03A-C.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Via, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	895 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Estland	5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	4 018 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Deutschland	12 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Irland	1 294 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Litauen	21 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Portugal	22 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Spanien	1 082 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	2 562 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
EU	9 915 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	9 915 ⁽²⁾		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Perlorochen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*), Schwarzbäuchigen Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden.

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIId (EU-Gewässer) (SRX/07D.)
Belgien	80 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Frankreich	670 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	133 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
EU	887 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
TAC	887 ⁽²⁾		Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Atlantischem Sternrochen (*Amblyraja radiata*) (RJR/07D.) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Glattrochen (*Dipturus batis*) und Perlorochen (*Raja undulata*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten Via, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden.

Art: Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet: VIII und IX (EU-Gewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	1 601 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	1 298 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Spanien	1 305 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	9 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	4 222 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	4 222 ⁽²⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C) sind getrennt zu melden.

⁽²⁾ Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (SOL/3A/BCD)
Dänemark	512
Deutschland	30 ⁽¹⁾
Niederlande	49 ⁽¹⁾
Schweden	19
EU	610
TAC	610 ⁽²⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Quote darf nur in den EU-Gewässern von Gebiet IIIa und Teilgebieten 22-32 gefischt werden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Davon dürfen nicht mehr als 461 t im Gebiet IIIa gefangen werden.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/56-14)
Irland	48
Vereinigtes Königreich	12
EU	60
TAC	60
	Vorsorgliche TAC

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIa (SOL/07A.)	
Belgien	131	
Frankreich	2	
Irland	67	
Niederlande	41	
Vereinigtes Königreich	59	
EU	300	
TAC	300	Analytische TAC
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIb und VIIc (SOL/7BC.)	
Frankreich	7	
Irland	37	
EU	44	
TAC	44	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIId (SOL/07D.)	
Belgien	1 502	
Frankreich	3 005	
Vereinigtes Königreich	1 073	
EU	5 580	
TAC	5 580	Analytische TAC
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIe (SOL/07E.)	
Belgien	27 ⁽¹⁾	
Frankreich	293 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	457 ⁽¹⁾	
EU	777	
TAC	777	Analytische TAC

⁽¹⁾ Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat nach den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Anteile im Rahmen einer Höchstmenge von 5 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIf und VIIg (SOL/7FG.)
Belgien	663
Frankreich	66
Irland	33
Vereinigtes Königreich	298
EU	1 060
TAC	1 060
Analytische TAC	
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIh, VIIj und VIIk (SOL/7HJK.)
Belgien	35
Frankreich	71
Irland	190
Niederlande	56
Vereinigtes Königreich	71
EU	423
TAC	423
Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet: VIIIa und VIIIb (SOL/8AB.)
Belgien	53
Spanien	10
Frankreich	3 895
Niederlande	292
EU	4 250
TAC	4 250
Analytische TAC	
Art: Seezunge <i>Solea spp.</i>	Gebiet: VIIIc, VIId, VIIIe, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (SOO/8CDE34)
Spanien	403
Portugal	669
EU	1 072
TAC	1 072
Vorsorgliche TAC	

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: VIII und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	26
Dänemark	1 674
Deutschland	26
Frankreich	361
Niederlande	361
Vereinigtes Königreich	2 702
EU	5 150
TAC	5 150
	Vorsorgliche TAC

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: IIIa (EU-Gewässer) (DGS/03A-C.)
Dänemark	0
Schweden	0
EU	0
TAC	0
	Analytische TAC

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (DGS/2AC4-C)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Dänemark	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Schweden	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾
	Analytische TAC

⁽¹⁾ Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glatttem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet: I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (DGS/15X14)
Belgien	0 ⁽¹⁾
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Spanien	0 ⁽¹⁾
Frankreich	0 ⁽¹⁾
Irland	0 ⁽¹⁾
Niederlande	0 ⁽¹⁾
Portugal	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EU	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾

Analytische TAC
 Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Fänge mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glatttem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: VIIIc (JAX/08C.)
Spanien	22 409 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	388 ⁽¹⁾
Portugal	2 214 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	25 011
TAC	25 011

Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ⁽¹⁾ nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.
⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).
⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet IX übertragen werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss der Kommission jedoch im Voraus mitgeteilt werden (JAX/*09.).

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: IX (JAX/09.)
Spanien	7 969 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Portugal	22 831 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EU	30 800
TAC	30 800

Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.
⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIIc gefangen werden. Die Anwendung dieser Sonderregelung muss der Kommission jedoch im Voraus mitgeteilt werden (JAX/*08C.).

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: X; CEEAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾ Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um die Azoren.

⁽²⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

⁽³⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽⁴⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: CEEAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾ ⁽³⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽⁴⁾ Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um Madeira.

⁽²⁾ Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.

⁽³⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽⁴⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art: Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: CEEAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)
Spanien	Noch nicht festgelegt ⁽²⁾
EU	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾
TAC	Noch nicht festgelegt ⁽³⁾ Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Gewässer um die Kanarischen Inseln.

⁽²⁾ Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

⁽³⁾ Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

ANHANG IIA

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND VON SCHIFFEN IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER KABELJAUBESTÄNDE IM KATTEGAT, IN DEN ICES-GEBIETEN VIa UND VIIa SOWIE DEN UGWÄSSERN VON ICES-GEBIET Vb**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2012 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. Reguliertes Fanggerät und geografische Gebiete

Dieser Anhang gilt für die Fanggerätegruppen gemäß Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und für die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 Buchstaben a, c und d desselben Anhangs.

3. Genehmigungen

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. Höchstzulässiger Fischereiaufwand

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 für den Bewirtschaftungszeitraum 2012, d. h. vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 ⁽¹⁾ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

5. Verwaltung

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der betreffende Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

6. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten Gruppen von geografischen Gebieten zu verstehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

7. **Übermittlung einschlägiger Daten**

In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.

Anhang IIA – Anlage 1

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
a) Kattegat	TR1	197 929	4 212	16 610
	TR2	830 041	5 240	327 506
	TR3	441 872	0	490
	BT1	0	0	0
	BT2	0	0	0
	GN	115 456	26 534	13 102
	GT	22 645	0	22 060
	LL	1 100	0	25 339

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
c) ICES-Gebiet VIIa	TR1	0	48 193	33 539	0	339 592
	TR2	10 166	744	475 649	0	1 088 238
	TR3	0	0	1 422	0	0
	BT1	0	0	0	0	0
	BT2	843 782	0	514 584	200 000	111 693
	GN	0	471	18 255	0	5 970
	GT	0	0	0	0	158
	LL	0	0	0	0	70 614

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
d) ICES-Gebiet VIa und EU-Gewässer von ICES-Gebiet Vb	TR1	0	9 320	0	1 324 002	428 820	1 033 273
	TR2	0	0	0	34 926	14 371	2 972 845
	TR3	0	0	0	0	273	16 027
	BT1	0	0	0	0	0	117 544
	BT2	0	0	0	0	3 801	4 626
	GN	0	35 442	13 836	302 917	5 697	213 454
	GT	0	0	0	0	1 953	145
	LL	0	0	1 402 142	225 861	4 250	630 040

ANHANG IIB

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND VON SCHIFFEN IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND KAISERGRANAT IN DEN ICES-GEBIETEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CADIZ

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe von Grundsleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Netzen mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr sowie Grundlangleinen;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede Kategorie von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „Gebiet“ sind die ICES-Gebiete VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;
- d) „Bewirtschaftungszeitraum 2012“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013;
- e) „besondere Bedingungen“ sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. Einschränkung der Fangtätigkeit

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

GENEHMIGUNGEN**4. Zugelassene Schiffe**

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2011 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN TAGE IM GEBIET**5. Höchstanzahl Tage**

- 5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2012 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.
- 5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 4 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. Sonderbedingungen für die Festsetzung der Höchstanzahl Tage

- 6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem EU-Schiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:
- a) Das betreffende Schiff hat im Jahr 2009 oder 2010 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet und
 - b) das betreffende Schiff hat im Jahr 2009 oder 2010 insgesamt weniger als 2,5 Tonnen Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.
- 6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2012 nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.
- 6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.
- 6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1 angegeben angelandet hat.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Grundschieppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	ES	150
		FR	149
		PT	155
6.1.a) und 6.1.b)	Grundschieppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	unbegrenzt	

7. Kilowatt-Tage-Regelung

- 7.1. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiffen gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.
- 7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung der Sonderbestimmung nach dieser Nummer erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.
- 7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre 2009 und 2010, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1 Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese Sonderbedingungen in Betracht kommen;

- c) Anzahl Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Anzahl Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1 Anspruch hätte.
- 7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.
- 8. Zuweisung zusätzlicher Tage bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit**
- 8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit zwischen dem 1. Februar 2011 und dem 31. Januar 2012 gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ⁽¹⁾ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 ⁽²⁾ kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 8.3. Die Nummern 8.1 und 8.2 gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 8.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 8.1 Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2012 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
- b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.
- 8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.
- 8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2012 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1 Buchstabe a oder b genannten Sonderbedingungen zutrifft, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.
- 8.7. Weist die Kommission im Bewirtschaftungszeitraum 2012 aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2013 entsprechend berichtigt.
- 9. Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von Beobachtern**
- 9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ⁽³⁾ und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

- 9.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1 Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.
- 9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

VERWALTUNG

10. Allgemeine Pflichten

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

11. Bewirtschaftungszeiträume

- 11.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.
- 11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats

- 12.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
- 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2009 und 2010 im Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1 ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingungen verfügen.

12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

13. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter Flaggen verschiedener Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.1, 4.2 und 12 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

14. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. Erhebung einschlägiger Daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden, stellen die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in kW zusammen.

16. Übermittlung der einschlägigen Daten

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2011 und 2012 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätkategorien: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichen	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Zahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichen	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ⁽²⁾
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1 (a) oder (b) gegebenenfalls zutrifft
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).

ANHANG IIC

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND VON SCHIFFEN IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN ICES-GEBIET VIIe

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 m, die eines der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und im ICES-Gebiet VIIe fischen. Im Sinne dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf den Bewirtschaftungszeitraum 2012 für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013.
- 1.2. Fischereifahrzeuge, die stationäre Netze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich 2004 nach dem Fischereilogbuch auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2012 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen,
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen und
 - c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2012 und 31. Januar 2013 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für 2004 und die 2012 getätigten Seezungenfänge dieser Schiffe.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. Fanggeräte

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
- b) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 220 mm.

3. Einschränkung der Fangtätigkeit

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen, in der EU registriert sind und eine der unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppen mitführen, höchstens die in Kapitel III angegebene Anzahl Tage im Gebiet verbringen.

KAPITEL II

GENEHMIGUNGEN**4. Zugelassene Schiffe**

- 4.1. Schiffe, die unter Nummer 2 dieses Anhangs genanntes Fanggerät einsetzen, müssen im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilten Fanggenehmigung sein, um in dem unter Nummer 1.1 genannten Gebiet Fischfang betreiben zu können.
- 4.2. Ein Mitgliedstaat genehmigt keinen Fischfang mit einem Fanggerät aus einer der unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppen im Gebiet durch Schiffe unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2011 keine derartige Fangtätigkeit im Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn, er stellt sicher, dass im Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.3. Allerdings kann Schiffen, die bereits mit einem Fanggerät aus einer unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppe gefischt haben, die Genehmigung erteilt werden, ein anderes Fanggerät einzusetzen, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt wurde wie für das erstgenannte Gerät.
- 4.4. Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in diesem Gebiet nicht mit einem Fanggerät aus einer Fanggerätgruppe gemäß Nummer 2 fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer zulässigen Übertragung gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eine Quote und gemäß Nummer 10 oder Nummer 11 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

KAPITEL III

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN TAGE IM GEBIET

5. **Höchstanzahl Tage**

Tabelle I enthält die Höchstzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2012 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das Fanggerät gemäß Nummer 2 an Bord führt und einsetzt, den Aufenthalt in dem Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf, nach Fanggerätgruppen

Fanggeräte nach Nummer 2	Bezeichnung Eingesetzt werden nur Fanggeräte nach Nummer 2	Westlicher Ärmelkanal
2a)	Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	164
2b)	stationäre Netze mit Maschenöffnungen ≤ 220 mm	164

6. **Kilowatt-Tage-Regelung**

- 6.1. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen im Bewirtschaftungszeitraum 2012 über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem betroffenen Schiff für jede der Fanggerätgruppen in Tabelle I gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die der betreffenden Fanggerätgruppe entsprechenden Kilowatt-Tage insgesamt werden nicht überschritten.
- 6.2. Für eine bestimmte Fanggerätgruppe ist die Gesamtzahl der Kilowatt-Tage die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für diese Gruppe in Betracht kommt. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1 erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für jede Fanggerätgruppe die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - Anzahl Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Anzahl Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.
- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. **Zuweisung zusätzlicher Tage bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit**

- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit, die seit dem 1. Januar 2004 gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 erfolgt ist, kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit Fanggerät gemäß Nummer 2 an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.
- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die diese Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 7.3. Die Nummern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen gemäß Nummer 7.1 Gebrauch machen will, richtet bis zum 15. Juni 2012 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für jede Fanggerätgruppe die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
 - die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See je betroffener Fanggerätgruppe.
- 7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats weist die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die unter Nummer 5 genannte Anzahl hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen zu. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.
- 7.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2012 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die für die betreffende Gruppe von Fanggeräten in Frage kommen.
- 7.7. Ein Mitgliedstaat darf zusätzliche Tage, die ihm bereits zuvor von der Kommission infolge der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen zugewiesen worden sind, im Bewirtschaftungszeitraum 2012 nicht erneut umverteilen, es sei denn, die Kommission hat beschlossen, dass die zusätzliche Anzahl von Tagen anhand der aktuellen Fanggerätgruppen und Begrenzungen der Tage auf See neu bewertet wird. Ein Mitgliedstaat, der eine Neubewertung der Anzahl Tage beantragt hat, ist bis auf weiteres befugt, 50 % der zusätzlichen Anzahl Tage neu zu verteilen, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

8. Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von Beobachtern

- 8.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2013 drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit Fanggerät der Fanggerätgruppen nach Nummer 2 an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften für die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 665/2008 ⁽¹⁾ für nationale Programme hinaus.
- 8.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.
- 8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

VERWALTUNG

9. Allgemeine Pflichten

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

10. Bewirtschaftungszeiträume

- 10.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen festgelegt.
- 10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe im Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 3. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

11. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann einem Schiff unter seiner Flagge gestatten, ihm zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen nach Nummer 11.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselbe Fanggerätgruppe gemäß Nummer 2 einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

12. Übertragung von Tagen zwischen Schiffen unter Flaggen verschiedener Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2, 4.4, 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

13. Fischereiaufwandsbericht

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das ICES-Gebiet VIIe.

14. Erhebung einschlägiger Daten

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, stellen die Mitgliedstaaten auf vierteljährlicher Grundlage die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe zusammen, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

15. **Übermittlung der einschlägigen Daten**

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2011 und 2012 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3- ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichen	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Zahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(3) Äußere Kennzeichen	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren \geq 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „-“ Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+“ Anzahl übertragene Tage“ angeben

⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information.